



Ordnung  
und  
Sohll  
für die  
Port-chaise-Träger.

W<sup>er</sup>stlich sollen die Trag-Sens<sup>er</sup>-  
ten sambt deren darzu gehö-  
rigen Trägern an drey ver-  
schiedenen Orten der Stadt, näh-  
lich auf dem Haupt-Marc des  
Zags an der sogenannten Räber-  
lin, des Nachts um 10 Uhr  
aber wenigstens zwey an der  
Haupt-

Haupt-Wacht, Item, auf dem  
Schiermarch an des Senften-Mei-  
sters Haus, Abends von 10. u. aber  
wiederumt an der Wacht auf dem  
Schiermarch zwey, sodann die übri-  
ge Port-Chaisen des Tags an der  
Hoff-Sattlerey, des Nachts aber  
gleichfalls 2. an der Wacht unter  
dem Bogen des Schloß-Thor zum  
Dienst parat seyn.

Zweitens, Hat derjenige, so sich  
derselben bedienen will, für eine  
Trag-Senfste und die Mähe des  
Hintragens von einem Orth zu dem  
andern in der Stadt zu bezahlen  
12. Kr.

Für das Zurück- und andertwärts  
Hinragen eben so viel, nehmlichen  
nochmahlen 12. Kr.

Ausser die Stadt auf die Citadelle  
und über die Brücke nacher Kassel  
24. Kr., wobei die Träger, wann  
es

eine freye Person soll frey passiret  
so repassiret die Personen aber, so  
ih hin und wieder aus und in die  
Stadt tragen lassen, jedesmalen  
in dem an der Wacht commandir-  
enden Officier und Thor-Zollbeam-  
ten examiniret werden sollen:  
Sodann für jede Marth-Stunde  
viel deren Träger, zwey Träger  
ihren Senfsten auf des Bestell-  
en Verlangen warten müssen, ob-  
änderlich 6 Kreuzer. Wofern aber  
Drittens, Eine Senfste auf eine  
Stunde gemietet würde, mehreres  
Mar (obgleich der Besteller sich  
in solcher Stunde an verschiedne  
Orthe und auch wieder zurück tra-  
gen liese) als 24. Kreuzer.

Auf einen halben Tag, längstens  
sechs Stunden gerechnet, I.  
Gulden.

Zu vier Stunden aber und darunter 45. Kreuzer. Welche Belohnung

Viertens, jedesmahlen voraus, und so balden man sich in der Senfste niedergesetzt, bezahlet werden muß.

Fünftens; Wann jemand vor oder nach der bestimmten Zeit wollte getragen seyn, solle es Abends zwischen 9. und 10. Uhr bey dem Senfsten-Meister angemeldet und bestellet werden.

**D**ie Senfsten-Trägere haben sich ihrem abgeschwörnen und gemäß folgender Gestalten zu verhalten:

Dehmlich sie sollen die ihnen bezahlte Belohnung so gleich öffentlich in Gegenwart des Getragenen und ihrer gegenwärtiger Camarden in die bey sich habende verschlossene

schlossene Büchsen werffen und solches nicht unterlassen, noch sonstigen wegen Veruntreuung einiges Geldes sich im geringsten verdächtig machen, bey Vermeydung augenblicklich abgeschafft zu werden, und über das der Obrigkeit als Pflicht, Vergessene zu fernerer behörigten Straße überantwortet zu werden. Ferner soll keiner fragen, wohin er zu tragen habe, bis die Person in der Senfste sitzt, noch sich untersuchen jemanden zu sagen, wen, und wohin er getragen, wie auch keiner mehr als obige regulirte Belohnung, mit hin kein Trankgeld fordern. Item, solle alle Tag einer um den andern seinen Sessel in- und auswendig wohl säuberen unter Straff 10. Et. auch soll ein jeder wenigstens Sonn- und Feiertags sich mit weißer Wäsch anziehen unter Straff 10.

10. Kr. Desgleichen soll keiner an dem Orth, wo die Sesselnen stehen, damit diese keinen Geruch an sich ziehen, noch denenselben einiger Schaden zugefüget werde, am allerwenigsten aber unterm Tragen Taback rauchen; bey Straff Anfangs 30. Kr. und in mehrmahligem Betrettungs-Fall gleich abgeschafft werden; Auch sollen sie sich in denen obbestimmten Plätzen so Tag als Nachts jederzeit fleißig einfinden, und ob sie schon nicht tragen, dannoch niemahlen abweisend seyn; Auch sollen sie sich hüten Kranke oder Arrestirte Hoher oder Niederer, auch andere gar geringer Condition, am allerwenigsten aber ohnehrliche Personen zu tragen. Item, sollen sie jedermann höflich und freundlich begegnen, und sich anbey nüchtern und

und mäßig halten. Desgleichen soll keiner den andern schelten, insonderheit auch keine ärgerliche Flüche von sich hören lassen, bey Straff 10. Kreuzer. Schließlich sollen sich die Prot-chaisen-Träger nicht unterstehen den Lohn gar doppelt zu nehmen, mithin wann sie das Geld etwa schon vorhero empfangen, solches ohngefragt selbsten anzeigen, mithin nicht noch einmahl annehmen.

Signatum unter Thro Churfürstl.  
Gnaden hiervor gedruckten Land-  
tag-Secret-Insigel. Maynz den 12.  
Merz 1748.

(L.S.)